

Vfg.:

**Rundschreiben Nr. 39/2013 – SGB II;  
Angemessenheitsgrenzen für Winterbrandbeihilfen 2013/2014  
Änderungen bei der Bewilligung von Winterbrandbeihilfen**

1. Beigefügtes Rundschreiben des Landkreises Göttingen Nr. 39/2013 – SGB II gebe ich, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung, weiter.
2. Die Fachaufsicht ist vor einer Anhörung der Betroffenen bezüglich einer möglichen Rückforderung einzuschalten (lfd. Nr. 2 des Rundschreibens), um zu klären, ob überhaupt eine Rückforderung geprüft werden soll.
3. Verteiler:  
50.1, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 50.10, 50.11,  
50.112, 50.115,  
50 501, 503, 504, 505, 506, 507, 511, 512, 513, 514, 515, 521, 522, 523, 524,  
525,  
50 601, 602, 603, 604, 605, 606, 611, 612, 613, 614, 615,  
50 701, 703, 704, 705, 706, 707, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729,  
730, 731, 732, 733,  
50 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 821, 822, 823, 824, 825,  
826, 827, 828, 829,  
50 901, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927,  
928,  
50 1001, 1002, 1003, 1004, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028,  
1029, 1030, 1031, 1033, 1034, 1035, 1036,  
50 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127,  
1128, 1129, 1130, 1131, 1132
4. zur Kenntnis:  
Dez. C, Ref. 03, Ref. 04

Göttingen, 12.11.2013  
Fachbereich Soziales



Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Sachgebiete 56.4, 56.5 und 56.6 des  
Jobcenters Landkreis Göttingen und an die  
Stadt Göttingen - Jobcenter

Per Fach



**Rundschreiben 39 / 2013**

**Angemessenheitsgrenzen für Winterbrandbeihilfen 2013 / 2014  
Änderungen bei der Bewilligung von Winterbrandbeihilfen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Angemessenheitsgrenzen für Brennstoffe, deren Kosten im Rahmen der Winterbrandbeihilfe übernommen werden, wurden angepasst. Die überarbeitete Excel-Tabelle zur Berechnung der übernahmefähigen Kosten wird Ihnen per E-Mail bzw. in comp.ASS zur Verfügung gestellt.

Die bisherige Bewilligung des Heizbedarfes auf die sieben monatige Heizperiode wurde vom Sozialgericht Hildesheim wiederholt in Frage gestellt. Auch wenn die bisherige Berechnung der Leistungen für Winterbrand korrekt war, sind bei der Bearbeitung und Bewilligung der Winterbrandbeihilfen gegenüber dem bisherigen Verfahren folgende Änderungen zu berücksichtigen:

1. Winterbrandbeihilfen (Heizkosten und ggf. Kosten der Warmwasseraufbereitung) werden künftig im Regelfall für jeweils ein Jahr ab Antragstellung erbracht. Die bisherige Berechnung anteiliger Winterbrandbeihilfen bei „verspäteten“ Anträgen entfällt.

Damit ist künftig auch eine Beantragung bzw. Bewilligung von Winterbrandbeihilfen außerhalb der Wintermonate möglich. Leistungsberechtigte können bei Nachweis entsprechender Bedarfe damit Brennstoffe grundsätzlich auch kostengünstig in den Sommermonaten anschaffen. Auch in diesen Fällen erfolgt die Bewilligung regelmäßig für die Dauer eines Jahres.

Die Bewilligung der Winterbrandbeihilfen erfolgt dabei bis zum Ende des der Antragstellung vorausgehenden Monats des Folgejahrs.

Beispiel:

Antragstellung im November 2013, Bewilligung für den Zeitraum November 2013 bis Oktober 2014.

*Aha!*

**Ansprechzeiten:**

Mo.-Mi. 00.00 - 00.00 Uhr  
Do. 00.00 - 00.00 Uhr  
Fr. 00.00 - 00.00 Uhr

**Besuchszeiten**

Mo.-Mi. 00.00 - 00.00 Uhr  
Do. 00.00 - 00.00 Uhr  
Fr. 00.00 - 00.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur Terminabsprache

Göttingen,  
31.10.2013

**Auskunft erteilt:**  
Frau Scheidt

**E-Mail:**  
Scheidt.Susanne  
@landkreisgoettingen.de

**Telefon:**  
0551 525-391

**Fax:**  
0551 525-767

**Zimmer:** 274

**Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens:**

**Mein Zeichen:**  
56.1 / 50 11 00

Standort:  
Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen  
Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)  
Kreis- und Stadtparkasse Münden  
Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)  
Sparkasse Duderstadt  
Kto. 121 962 (BLZ 260 512 60)  
Postbank Hannover  
Kto. 45 35-304 (BLZ 250 100 30)

Sofern bei der Entscheidung über die zu gewährende Winterbrandbeihilfe bereits bekannt ist, dass der Antragsteller vor Ablauf eines Jahres aus dem Leistungsbezug ausscheiden wird (z.B. Aufnahme einer bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit, Wegzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers), kommt allerdings nur eine anteilige Berechnung in Betracht. In diesen Fällen setzen Sie sich bitte vorab mit der Fachaufsicht in Verbindung.

Die im Briefeditor hinterlegte Bescheidvorlage „Winterbrandbeihilfe 2013/2014-Bewilligung“ wurde entsprechend angepasst. Die Bescheidvorlagen für die anteilige Bewilligung der Winterbrandbeihilfe wurden entfernt, da diese nicht mehr benötigt werden.

2. Scheidet eine Bedarfsgemeinschaft, der Winterbrandbeihilfe bewilligt wurde, vor Ablauf des Winterbrand-Bewilligungszeitraums aus dem Leistungsbezug aus, kommt eine Rückforderung des überzahlten Betrages in Betracht. Maßgeblich ist dabei die Frage, in welchem Umfang zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Leistungsbezugs den Bedarf übersteigende Mittel / Brennstoffe bei der Bedarfsgemeinschaft noch vorhanden sind. Dies ist durch eine Anhörung der Betroffenen zu ermitteln. Vor der Entscheidung über die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung überzahlter Winterbrandbeihilfen setzen Sie sich bitte mit der Fachaufsicht in Verbindung.

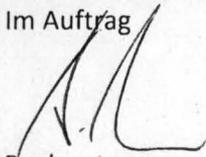
#### **Umsetzung**

Die Vorgaben zur Bewilligung sind ab sofort für alle noch nicht beschiedenen bzw. neuen Anträge auf Gewährung einer Winterbrandbeihilfe anzuwenden. Rückforderungen sind auch dann zu prüfen, wenn Bedarfsgemeinschaften aus dem Bezug ausscheiden, denen anhand der alten Bescheide Winterbrandbeihilfen gewährt wurden. In Widerspruchsverfahren ergeben sich insoweit keine Änderungen, als sowohl in der neuen wie auch in der bisherigen Verfahrensweise die zu übernehmenden Kosten anhand des Jahreswärmebedarfs, also bemessen auf 12 Monate, bestimmt wurden.

Für Rückfragen steht die Fachaufsicht gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bock